presserat

Diskriminierung von Asylbewerbern

Eine Lokalzeitung betitelt einen Beitrag mit der Überschrift »Wie viele Asylbewerber verträgt die Kläranlage?«. Der Text behandelt den möglichen Zustrom von Asylbewerbern, der auf eine Gemeinde zukommt. Es wird berichtet, dass die örtliche Kläranlage ein Mehr an Abwässern nicht verkraften könne. Ein Landtagsabgeordneter wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Überschrift suggeriere einen menschenverachtenden Zusammenhang. Die Redaktion erklärt, sie habe die Angelegenheit durch Veröffentlichung eines ergänzenden Artikels inzwischen in Ordnung gebracht. Der Redakteur habe die Überschrift so formuliert, um auf die abwegige These eines Kommunalpolitikers aufmerksam zu machen. Von dessen Aussage habe sich der Artikel distanziert. (1992)

Der Presserat ist der Ansicht, dass die Überschrift die Gruppe der Asylbewerber diskriminiert. Sie stellt in zynischer Verkürzung einen menschenunwürdigen Zusammenhang zwischen einer Personengruppe und der öffentlichen Abfallentsorgung her. Insoweit erkennt der Presserat auf einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex, verzichtet jedoch auf eine Maßnahme. In einem ergänzenden Beitrag unter der Überschrift »Grundlose Empörung« stellt die Redaktion nämlich klar, dass die betreffende Schlagzeile missverständlich gewählt wurde. Der Presserat empfiehlt der Redaktion, Überschriften künftig sorgfältiger zu formulieren. Anlass für diese Empfehlung gibt auch die Überschrift der Klarstellung: Die Empörung war aus Sicht des Presserats nicht grundlos. (B 63/92)

Aktenzeichen:B 63/92
Veröffentlicht am: 01.01.1992
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme